

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 09.01.2012

Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren

Nachdem es bayerischen Behörden all die Jahre nicht gelang aufzuklären, dass rechtsextreme Täter nach heutigem Erkenntnisstand fünf bayerische Mitbürger ermordet haben, und es weitere Hinweise gibt, dass auch andere rechtsextreme Straftaten und Aktivitäten von bayerischen Behörden nicht als solche erkannt werden, frage ich die Staatsregierung:

1. Wie will die Staatsregierung das Erkennen und Erfassen rechtsextremer Straftaten durch die Strafverfolgungsbehörden verbessern?
 - 1.1 Welche Fortbildungen für Polizist(inn)en, Staatsanwält(e)-innen und Richter/-innen führt die Staatsregierung durch, um diese im Hinblick auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus und rechtsextreme Aktivitäten zu sensibilisieren und in die Lage zu versetzen, rechtsextreme Hintergründe bei Straftaten zu identifizieren?
 - 1.2 Welche darunter sind verpflichtend?
2. Wird die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsextremen Mordserie in Bayern Aktivitäten, die bisher nicht der rechtsextremen Szene zugeordnet wurden, neu bewerten?
 - 2.1 Hält die Staatsregierung beispielsweise an ihrer Auffassung fest, dass im Absingen der ersten Strophe des „Deutschlandlieds“ durch die „Ferienverbindung Neapolitania“ im Beisein des Staatssekretärs a. D. Jürgen Heike (u. a. Neue Presse 22.01.10) „keine tatsächlichen Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen erkennbar sind: Die Neapolitana nennt unter der Zielsetzung ‚Pflege des deutschen Wesens‘ ... auch Patriotismus. Hieraus ergibt sich nichts für die Annahme von rechtsextremistischem Gedankengut. Entsprechendes gilt für das Singen der ersten Strophe des Deutschlandlieds“ (Schreiben StMI, 02.03.10)?
 - 2.2 Wird die Staatsregierung stärker als bisher darauf achten, dass ihre Mitglieder nicht auf Veranstaltungen auftreten, an denen Organisationen teilnehmen, die eine Verbindung zur rechtsextremen Szene unterhalten?
3. Wird die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsextremen Mordserie in Bayern Delikte, die bisher nicht der rechtsextremen Szene zugeordnet wurden, neu klassifizieren?
 - 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung heute beispielsweise,

dass die „Besudelung vom Moschee-Rohbau mit Schweineblut“ in Elsenfeld im November 2009, zu deren Motiv die Täter angaben, „kein Verständnis für die Baugenehmigung für die muslimische Gebetsstätte zu haben“, von der zuständigen Staatsanwältin als nicht rechtsextrem eingeschätzt wurde, denn „sie sehe trotz dieser Begründung ‚keinerlei‘ extremistischen Hintergrund für die Tat. Sie gehe von einer ‚ganz normalen Sachbeschädigung‘ aus“ (dpa, 09.11.09)?

- 3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung heute, dass, als in Olching im August 2010 auf das Schaufenster eines kroatischen Restaurants „Stirb Ausländer!“ geschrieben wird, die zuständige Polizei „eher von einem dummen Streich als von einer rechtsradikal motivierten Tat“ ausgeht, denn eine „rechtsradikale Szene gebe es, so die Polizei, in Olching nicht, jedenfalls ‚nicht mehr als anderswo““ (SZ/FFB 16.08.10)?
4. Wird die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsextremen Mordserie in Bayern Gewalttaten, die bisher nicht der rechtsextremen Szene zugeordnet wurden, neu bewerten?
 - 4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung heute beispielsweise den Vorfall in Nürnberg im Mai 2010, der von der Süddeutschen Zeitung folgendermaßen beschrieben wird: „Ein 17-jähriger Deutsch-Kurde wurde in der Nürnberger U-Bahn von einem Neonazi ins Koma geprügelt. Der Polizei wird vorgeworfen, die Tat verharmlost zu haben.“ Die Polizei „umschrieb den Fall als einen Konflikt eines Mannes aus der linksextremistischen Szene mit einem Mann aus der rechtsextremistischen Szene“ (SZ 30.5.10)?
 - 4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung heute die These vom verwirrten Einzeltäter, die sowohl beim Oktoberfestattentat vom 26.09.1980 wie beim Doppelmord an Shlomo Lewin und Frieda Poeschke am 19.12.1980 vertreten wurde, obwohl jeweils der rechtsextreme Hintergrund der Täter wie ihre Mitgliedschaft bei der sogenannten „Wehrsportgruppe Hoffmann“ bekannt waren?
5. Wird die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsextremen Mordserie in Bayern Waffenfunde, die bisher nicht der rechtsextremen Szene zugeordnet und „Waffennarren“ zugeschrieben wurden, neu bewerten?
 - 5.1 Wie beurteilt die Staatsregierung heute beispielsweise, dass im November 2009 in Geltendorf/FFB bei dem Vater eines „mit einem Haftbefehl gesuchten, rechtsgerichteten“ 25-Jährigen ein umfangreiches Waffen- und Sprengstofflager entdeckt wird, aber „bereits im August 2008 war der damals 24-Jährige bei der Explosion einer Flakgranate aus dem Zweiten Weltkrieg in einer Garage in Geltendorf zusammen mit einem damals 17-Jährigen lebensgefährlich verletzt worden. ... Bei Hausdurchsuchungen stießen die Ermittler nach diesem Vor-

- fall vor einem Jahr auf Granaten und Munition aus der Wehrmachtszeit, auf selbst gebastelte Sprengkörper sowie auf Orden und Uniformteile. Der rechtsextremen Szene war die Explosion im Sommer 2008 nicht zugeordnet worden“ (SZ/FFB 30.11.09)?
- 5.2 Wie beurteilt die Staatsregierung heute Waffenfunde wie die, die 1999 beim bekannten Rechtsextremen Anton Pfahler gemacht wurden? (Pfahler war laut Wikipedia in den 70er-Jahren Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann und in der Organisation für die Beschaffung von Militärfahrzeugen zuständig. Darüber hinaus war Pfahler auch in der später verbotenen Wiking-Jugend. 1999 wurde Pfahler wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt; bei einer Hausdurchsuchung waren auf dem Grundstück Granaten, Maschinenpistolen und Munition gefunden worden. Außerdem besaß er einen 14 Tonnen schweren Panzer aus dem 2. Weltkrieg.)
6. Wird die Staatsregierung rechtsextreme Aktivitäten, die als solche erkannt, aber in ihrer Gewichtung möglicherweise unterschätzt wurden, vor dem Hintergrund der rechtsextremen Mordserie in Bayern in ihrem Gefährdungspotenzial neu bewerten?
- 6.1 Wie beurteilt die Staatsregierung heute beispielsweise Morddrohungen gegen zivile Neonazi-Gegner aus dem Jahr 2009, als rechtsextreme Mitglieder von Bürgerinitiativen bzw. Bündnissen gegen Rechts, Bürgermeister und andere Zivilpersonen massiv bedroht haben („Du kannst ab dem 10.10.09 mit dem Schlimmsten rechnen“), und der Staatsregierung damals (laut Anfrage des Abgeordneten Sepp Dürr, 48. KW 2009) fünf Fälle bekannt wurden?
- 6.2 Wie beurteilt die Staatsregierung heute gewaltverherrlichende Liedtexte rechtsextremer Musikgruppen wie beispielsweise die Zeilen der Band „Stahlgewitter“, in dem die Zuhörer aufgefordert werden, „ganz Kreuzberg dem Erdboden gleichzumachen“, weil es „eine türkische Stadt auf deutschem Boden“ sei (SZ 19.11.11), die am 22.10.05 auf einem NPD-Konzert im niederbayerischen Mitterschweib vorgetragen wurden?
7. Wird die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsextremen Mordserie in Bayern Morde, die bisher nicht der rechtsextremen Szene zugeordnet wurden, neu beurteilen?
- 7.1 Wie beurteilt die Staatsregierung heute beispielsweise den rechtsextremen Hintergrund der Tat, als in der Nacht zum 07.09.95 der Homosexuelle Klaus-Peter Beer von zwei Nazi-Skinheads in die Vils geworfen wurde und ertrank (Quelle: Opferperspektive)?
- 7.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Fall von Carlos Fernando, der am 15. August 1999 in Kolbermoor von Roman G. totgeprügelt wurde, nachdem sich der Täter zuvor darüber aufgeregt hatte, dass das Auto seiner Freundin von Afrikanern zugeparkt worden sei (die „Nürnberger Nachrichten“ zitierten G. mit den Worten: „Die Drecksneger gehören alle totgeschlagen“), aber das Landgericht Traunstein G. am 16. Mai 2000 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu zehn Jahren Haft

ohne Bewährung verurteilte, wobei das Gericht Ausländerhass nicht als zentrales Motiv ansah?

8. Wird die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtsextremen Mordserie in Bayern Gewaltverbrechen mit rechtsextremem Hintergrund künftig als rechtsextreme Tötungsdelikte aufführen, beispielsweise die Morde am 01.11.99 an Daniela Peyerl, Karl-Heinz Lietz, Horst und Ruth Zillenbacher, die alle vom 16-jährigen Bruder von Peyerl erschossen wurden, wobei die Polizei bei der Durchsuchung seines Zimmers aufgemalte Hakenkreuze, Hitlerbilder und rechte CDs entdeckte, aber laut Staatsanwaltschaft Traunstein das Motiv des Jugendlichen „in der Persönlichkeit des Täters“ zu suchen sei und von Rechtsextremismus keine Rede sein könne, denn Peyerl habe als „verschlossen und auffällig“ gegolten, und auch der zuständige Ermittler keinen Zusammenhang der Tat mit der rechtsextremen Einstellung des Täters erkennen konnte (Quelle: Opferperspektive)?
- 8.1 Wird die Staatsregierung den Fall des Obdachlosen Andreas Pietrzak künftig als rechtsextremes Tötungsdelikt einordnen, nachdem dieser in Plattling in der Nacht zum 06.05.06 von einem jungen Neonazi getötet wurde, „weil man dem Polen eine Abreibung verpassen müsse“ (Quelle: Opferperspektive)?
- 8.2 Wird die Staatsregierung den Fall des Memmingers Peter Siebert, der in der Nacht zum 26.04.08 von seinem 22-jährigen Nachbarn mit einem Bajonett erstochen wurde, weil er sich über lauten Rechtsrock aus dessen Wohnung beschwert und dem Täter seine braune Gessinnung vorgeworfen hatte (Quelle: Opferperspektive), künftig als rechtsextremes Tötungsdelikt einordnen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 03.03.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundlage für die Bewertung und Erfassung der „Politisch motivierten Kriminalität“ ist das mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) zum 01.01.2001 eingeführte und bundesweit gültige Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK). Danach werden als politisch motivierte Kriminalität bezeichnet und erfasst:

1. Alle Straftaten, die einen oder mehrere Straftatbestände der sogenannten **klassischen Staatsschutzdelikte** erfüllen, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Als solche klassischen Staatsschutzdelikte gelten die folgenden Straftatbestän-

de: §§ 80–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102–104a, 105–108e, 109–109h, 129a, 129b, 234a oder 241a des Strafgesetzbuches (StGB).

2. Im Übrigen aber auch Straftaten, die ebenso in der Allgemeinkriminalität begangen werden können (wie z. B. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Brandstiftungen, Widerstandsdelikte, Sachbeschädigungen), jedoch nur, wenn in **Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters** Anhaltspunkte für eine **politische Motivation** gegeben sind, weil sie:

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sog. Hasskriminalität); dazu zählen auch Taten, die nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden.

Die erfassten Sachverhalte werden im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung bewertet. Hierbei werden insbesondere Feststellungen zur Qualität des Delikts, zur objektiven thematischen Zuordnung der Tat, zum subjektiven Tat-hintergrund, zur möglichen internationalen Dimension der Tat und zu einer ggf. zu verzeichnenden extremistischen Ausprägung der Tat getroffen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bereich der Gewaltdelikte erweitert und bundeseinheitlich festgelegt.

Ferner ist festzuhalten, dass Daten (z. B. Personen, Institutionen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen u. Ä.), die im Zusammenhang mit den Ermittlungen des Bundeskriminalamtes (BKA) zur terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bekannt werden, durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) bzw. die Bayerischen Polizeipräsidien und über alle Phänomenbereiche hinweg geprüft werden. Dadurch ist ein Abgleich der aktuellen Ermittlungen des BKA mit Ermittlungsverfahren (Vergangenheit und Gegenwart) der Bayerischen Polizei gewährleistet. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz ist in das vorstehend geschilderte Verfahren ebenfalls eingebunden, wodurch ein Abgleich mit dem dortigen Datenbestand gewährleistet ist.

Darüber hinaus prüft das BLKA die bundesweit von allen Bundesländern und dem BKA befüllten Staatsschutz-Verbunddateien. Damit ist auch ein bundesweiter Datenabgleich sichergestellt.

Im Falle eines Abgleichtreffers erfolgt eine manuelle Einzelfallprüfung im Benehmen zwischen dem BLKA, dem BKA und der für die Ermittlung zuständigen Kriminaldienststelle.

Derzeit wird im „Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR), an dem sich Bayern mit zwei Dienstkräften (jeweils ein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Bayer. Landeskriminalamtes) beteiligt, geprüft, welche Optimierungsmöglichkeiten insbesondere beim bundesweiten Abgleich bestehen. Dabei ist die Auswertung ungeklärter Straftaten, insbesondere Gewaltdelikte mit denkbarem Hintergrund „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“, vorgesehen. In einer ersten priorisierten Phase sollen ungeklärte Tötungsdelikte (Mord / Totschlag) ausgewertet werden.

Zu 1.:

Bereits jetzt existieren auf Bundes- und Landesebene verschiedenste Datenbanken für den Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität. Neben der Polizei führen auch die Verfassungsschutzbehörden entsprechende Staatsschutzdateien. Ein automatisierter Abgleich zwischen den Datenbeständen von Polizei und Nachrichtendienst bzw. ein gegenseitiger Dateizugriff ist derzeit nicht realisiert. Eine Recherche im jeweils anderen Datenbestand erfolgt derzeit noch durch den jeweiligen Datenbesitzer auf Anforderung der anderen Behörde.

Die Errichtung Verbunddatei Rechtsextremismus, in der nach dem Vorbild der „Anti-Terror-Datei“ alle Polizeien und alle Nachrichtendienste ihre Erkenntnisse für einen bundesweiten, automatisierten Abruf zur Verfügung stellen, wird das vorstehend geschilderte System ergänzen und weiter professionalisieren.

Durch das bereits in Betrieb befindliche „Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR)“ mit seiner polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle wird die Kooperation zwischen Polizei und Nachrichtendiensten fest institutionalisiert, intensiviert, strukturiert und optimiert, wodurch auch die Entdeckung rechtsextremistischer Strukturen in einem frühen Stadium der Ermittlungen sichergestellt werden soll.

Zu 1.1 und 1.2:

Im Polizeibereich ist die Thematik „Rechtsextremismus“ Grundthema in der Ausbildung und wird fächerübergreifend behandelt. Zudem ist das Thema Gegenstand in diversen fachspezifischen Fortbildungen (wie z. B. Versammlungsrecht). Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Thematik in zwei Fortbildungsprogrammen für Mitarbeiter/-innen im Bereich Staatsschutz. Bei einem dieser Veranstaltungen handelt es sich um ein Seminar, welches zur Qualifizierung vor bzw. bei Übernahme eines neuen Amtes, einer neuen Funktion oder neuen Aufgabe im Staatsschutzbereich dienen und

somit als „Pflichtseminar“ bezeichnet werden kann. Die andere Veranstaltung ist zur funktionsbezogenen Fortbildung für Spezialisten im Bereich des Staatsschutzes vorgesehen.

Weiterhin wird die Thematik auch im „Kriminal-Basis-Seminar“ umfangreich behandelt. Zielgruppe sind hier alle Beamtinnen und Beamten, die zur Kriminalpolizei wechseln. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Pflichtseminar.

Darüber hinaus wird im Fortbildungsprogramm des Bayer. Landeskriminalamts eine zweitägige Arbeitstagung für die Bayerischen Staatsschutzdienststellen angeboten.

Bayerische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten regelmäßig Gelegenheit, an den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie teilzunehmen. Die Deutsche Richterakademie führt im vorliegenden Zusammenhang folgende Fortbildungsveranstaltungen durch:

- Fortbildungstagung „Politischer Extremismus – Herausforderung für Gesellschaft und Justiz“
Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Ausgehend von der Darstellung des aktuellen Lagebilds der extremistischen Szenen werden aus unterschiedlicher Sicht die verschiedenen Ursachen und Erscheinungsformen extremistischer Betätigung analysiert, die Auswirkungen auf die innere Sicherheit untersucht und Möglichkeiten angemessener und wirkungsvoller staatlicher und gesellschaftlicher Reaktionen diskutiert. Dabei werden auch die Rolle der Justiz und die strafrechtliche Bekämpfung des Terrorismus auf nationaler und internationaler Ebene beleuchtet.
- Fortbildungstagung „Recht, Gewalt, Aggression“
Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Psychologische Überlegungen zu Entstehungsweisen und Formen von Aggressionen bilden einen Schwerpunkt der Tagung, die ferner auf medizinische, psychiatrische und soziologische Gewaltursachen eingeht. Die Tagung behandelt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt, darunter rechtsextremistische Gewalt und Terrorismus.
- Fortbildungstagung „Aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus“
Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. In interdisziplinären Vorträgen und Diskussionen werden aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus dargestellt, analysiert und bewertet. Behandelt werden dabei insbesondere folgende Themen: Phänomen des Rechtsextremismus, Akzeptanz rechtsextremistischer Einstellungen unter Jugendlichen, Internationalisierung und Netzwerke des Rechtsextremismus, Entdeckung der sozialen Frage durch die extreme Rechte und rechtsextreme Parteien in den Parlamenten.

Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Die Tagungen werden von bayerischen Bediensteten nach Bedarf frequentiert.

Zu 2.:

In Bayern prüft das Landeskriminalamt unter Berücksichtigung der bisher bekannten Modi Operandi, ob sich den Beschuldigten in der Vergangenheit in Bayern begangene Straftaten zuordnen lassen.

Weiterhin ist, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen bei einer Organisation oder einer Person neu bekannt werden, die bisher nicht bekannt waren, eine Neubewertung erforderlich und der Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz eröffnet. Dies wird stetig geprüft.

Ferner wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.1:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die über das Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 02.03.2010, Az. ID6-1334.10-108, hinausgehen. Die dort dargelegte Auffassung gilt weiterhin.

Zu 2.2:

Die Mitglieder der Staatsregierung sind seit jeher bestrebt, jede Mitwirkung an Veranstaltungen, an denen Rechtsextremisten beteiligt sind, zu vermeiden. Daran wird sich auch künftig nichts ändern.

Zu 3.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3.1:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Unterfranken wurde die Tat aufgrund des angegriffenen Objektes zunächst der „Politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) -rechts- mit dem Motiv der Fremdenfeindlichkeit bzw. Hasskriminalität zugeordnet.

Ermittlungen ergaben, dass es sich bei den Tätern um vier junge Männer im Alter zwischen 21 und 24 Jahren handelte, die in benachbarten Gemeinden wohnhaft waren. Als Grund für ihre Tat gaben die Beschuldigten den „Moscheebau als solchen“ und zurückliegende Auseinandersetzungen (teilweise noch aus der Schulzeit) mit jungen Türken an.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen hat sich der Verdacht der extremistischen Straftat nach der bundesweit gültigen Definition nicht bestätigt, da keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die Tat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet hat.

Im Herbst 2009 kam es im Rathaus in Elsenfeld zu einem längeren, in ruhiger Atmosphäre verlaufenden Schlichtungsgespräch zwischen den Tätern, deren Verteidigern, dem Ersten Bürgermeister von Elsenfeld und Vertretern des Türkisch-Deutschen Kulturvereins sowie des Vereins Europäische Moscheebau-Unterstützungsgemeinschaft EMUG. Da-

bei entschuldigtem sich die Täter, die Entschuldigung wurde angenommen und die Täter, die ihren Willen zur Schadenswiedergutmachung bekundeten, wurden zur Eröffnung der Moschee eingeladen.

Das Amtsgericht Obernburg erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg jeweils am 20.01.2010 Strafbefehle gegen die vier Täter wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung. Es wurden Geldstrafen in Höhe von 70 und – gegen 3 Täter – 30 Tagessätzen verhängt. Die Strafbefehle sind seit 06.02.2010 rechtskräftig.

Zu 3.2:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord wurde der Vorfall in Olching im August 2010 von der Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck in Form einer Strafanzeige wegen Volksverhetzung und Sachbeschädigung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II vorgelegt. Zudem wurde die Tat von der Deliktsqualität als „Politisch motivierte Kriminalität“ mit den Themenfeldern „Hasskriminalität“ und „fremdenfeindlich“ eingestuft und mittels KPMD-PMK (Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität) gemeldet.

Der damals geschädigte Restaurantbesitzer, der seit 16 Jahren das Lokal ununterbrochen betreibt, erklärte in seiner Vernehmung, dass es der erste Vorfall dieser Art gewesen sei. Es ist auch seither zu keinen weiteren Straftaten dieser Art gegen das kroatische Restaurant gekommen.

Zu 4.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 4.1:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Mittelfranken wurden unmittelbar nach Bekanntwerden der Straftat die Ermittlungen durch den polizeilichen Staatsschutz in Nürnberg (Kriminalfachdezernat 1) aufgenommen, da aufgrund erster Tatumstände eine politisch motivierte Straftat angenommen werden konnte. Zur Abarbeitung des Sachverhaltes wurde beim Kriminalfachdezernat 1 Nürnberg eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Gegen den Täter wurde wegen versuchten Totschlags ermittelt. Der Vorwurf einer Verharmlosung des Sachverhaltes durch die Polizei entbehrt allein aufgrund der Schwere der Tat jeglicher Grundlage.

Zu 4.2:

Die Ermittlungen zum Oktoberfestattentat 1980 wurden vom Generalbundesanwalt geführt, der mit Abschlussverfügung vom 23.11.1982 die Ermittlungen eingestellt und dabei festgestellt hat, dass sich keine Hinweise auf Verbindungen rechtsextremistischer Organisationen zum Tatgeschehen ergeben haben. Anhaltspunkte dafür, dass die Hintergründe der Tat nicht restlos aufgeklärt worden wären, oder ernsthafte Zweifel nach dem vom Generalbundesanwalt festgestellten Ergebnis der Ermittlungen sind nicht erkennbar.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen (Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 17.05.2011; LT-Drs. 16/7507) prüft der Generalbundesanwalt seit geraumer Zeit, ob die förmliche Wiederaufnahme der Ermittlungen wegen

des Anschlags auf dem Oktoberfest am 26.09.1980 in München geboten ist. Wiederaufnahmevoraussetzung ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine strafbare Beteiligung noch lebender Personen an dem Anschlag. Im Rahmen dieser Prüfung geht der Generalbundesanwalt fortwährend den von verschiedenen Seiten – teils auch öffentlich – vorgebrachten Spuren und Hinweisen nach. Dabei hat der Generalbundesanwalt auch eingehend umfangreiche Aktenbestände des Bundesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) ausgewertet und vormalige hochrangige Offiziere des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) zu deren Wissen über Erkenntnisse des MfS zu den Hintergründen des Oktoberfestanschlags befragt.

Im Verfahren Doppelmord zum Nachteil von Shlomo Lewin und Frieda Poeschke wurde nach Mitteilung des Bayer. Landeskriminalamts als unmittelbarer Täter Uwe Behrendt ermittelt. Dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzog er sich durch Flucht in den Libanon, wo er schließlich auch Suizid begangen hat. Während seiner Zeit im Libanon soll Behrendt Angehöriger der „Wehrsportgruppe Hoffmann-Ausland“ gewesen sein.

Die polizeilichen Ermittlungen umfassten auch die Verdachtsmomente, Karl-Heinz Hoffmann habe als Auftraggeber für die Tat fungiert. Hoffmann konnte die Tatbeteiligung in der Hauptverhandlung letztlich nicht nachgewiesen werden.

Der gegen die Lebensgefährtin des Karl-Heinz Hoffmann, Franziska Birkmann, bestehende Tatverdacht, bei den Tatvorbereitungen unterstützt zu haben, konnte nicht erhärtet werden. Allerdings wurde gegen Franziska Birkmann wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt.

Zu 5.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 5.1:

Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord berichtet, dass sowohl der Vater als auch der Sohn als „rechts“ einzustufen sind. Jedoch kann auch aus Sicht der sachbearbeitenden Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck nicht davon ausgegangen werden, dass die Taten einen rechtsextremistischen Hintergrund hatten.

Überlegungen, ob die Taten einen rechtsextremistischen politischen Hintergrund haben könnten, wurden in die Ermittlungen mit einbezogen. Ein rechtsextremistischer Hintergrund konnte dabei nicht ermittelt werden.

Zu 5.2:

Das Bayer. Landeskriminalamt berichtet, dass es im Jahr 1998 umfangreiche Ermittlungen gegen Pfahler wegen des Verdachts eines Verstoßes nach dem Waffengesetz durchführte. Im Rahmen der Durchsuchung wurden verschiedenste strafrechtlich relevante (Kriegs-)Waffen aufgefunden.

Die darüber hinaus bei der Durchsuchung festgestellten rechtsextremistischen/militaristischen Devotionalien und der Besitz eines demilitarisierten Panzers aus dem Zweiten Weltkrieg waren strafrechtlich nicht einschlägig.

Pfahler wurde schließlich wegen des vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs und des vorsätzlichen unerlaubten Überlassens von vollautomatischen (Kriegs-)Waffen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Der im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Raum stehende Verdacht einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB konnte durch die Ermittlungen nicht bestätigt werden.

Zu 6.:

Es ist Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, im Rahmen des gesetzlichen Beobachtungsauftrags rechtsextremistische Aktivitäten und Strukturen zu beobachten. Derartige Aktivitäten werden in Bayern von den Sicherheitsbehörden stets mit hoher Priorität behandelt.

Eine detaillierte Analyse, weshalb die Aktivitäten der „Zwickauer Zelle“ den Sicherheitsbehörden nicht bekannt geworden sind, ist erforderlich, weshalb sich die bayerischen Sicherheitsbehörden intensiv an dieser Aufarbeitung beteiligen.

Inwieweit es einer generellen Neubewertung des Gefährdungspotenzials rechtsextremistischer Aktivitäten bedarf, kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

Zu 6.1:

Morddrohungen werden von den Sicherheitsbehörden seit jeher sehr ernst genommen und führen dazu, dass unverzüglich die jeweils erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung getroffen werden. Im Übrigen wird auf die in der Frage erwähnte Antwort des Staatsministeriums des Innern zu den Anfragen zum Plenum vom 23.11.2009 (LT-Drs. 16/2693) verwiesen.

Zu 6.2:

Es wird auf die Beantwortung unter der Ziffer 4 der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 09.01.2012 betreffend „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern konsequent bekämpfen“ verwiesen.

Zu 7.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 7.1:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Oberpfalz wurde in der Nacht vom 06.09. zum 07.09.1995 der 49 Jahre alte Klaus-Peter Beer von zwei Tätern (18 und 21 Jahre alt), die der damaligen Amberger Skinhead-Szene zuzurechnen waren, mit Faustschlägen und Fußtritten so schwer verletzt, dass er das Bewusstsein verlor. In dem Glauben, dass der Misshandelte verstorben sei, warfen die Täter Klaus-Peter Beer zur „Beseitigung der Leiche“ von der Mitte eines Steges in die Vils. Infolge davon trat der Tod durch Ertrinken ein. Nach der Tatbestandsaufnahme des Landgerichts war

die homosexuelle Neigung des Opfers ein maßgeblicher Motivationsfaktor, die Tat zu begehen. Innerhalb des Phänomenbereiches der Politisch motivierten Kriminalität ist das Geschehen der sogenannten Hasskriminalität zuzuordnen.

Die Jugendstrafkammer des Landgerichts Amberg verurteilte beide Täter, die wegen gemeinschaftlichen Mordes angeklagt waren, jeweils wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu Haftstrafen von 8 Jahren bzw. 12 Jahren.

Zu 7.2:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd waren sich die ermittelnden Beamten der Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim aufgrund der Aussagen des Beschuldigten in seiner Vernehmung und der bei zwei Wohnungsdurchsuchungen aufgefundenen Beweismittel der Tatsache bewusst, dass Roman G. dem rechtsextremen Spektrum angehört.

Die Tat wurde polizeilich als versuchtes Tötungsdelikt mit fremdenfeindlicher Motivation bewertet.

Wegen des in der Frage angesprochenen Sachverhalts verurteilte das Landgericht Traunstein – Schwurgericht – den Angeklagten Roman G. mit seit 18.08.2000 rechtskräftigem Urteil vom 16.05.2000 wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tatmehrheit mit zwei vorsätzlichen Körperverletzungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren. Die Strafkammer hatte dabei zulasten des Angeklagten berücksichtigt, dass dieser „ohne nachvollziehbaren Anlass“ sowie „rücksichtslos und mit großer Brutalität und Gewaltbereitschaft vorgegangen“ sei.

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte kann eine wertende Stellungnahme zum Urteil des Schwurgerichts nicht abgegeben werden.

Zu 8.:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd ergaben umfangreiche Ermittlungen, insbesondere die Befragung zahlreicher Zeugen aus dem Umfeld des damals 16-Jährigen, dass das im Dunkeln liegende Motiv für den Amoklauf in der Persönlichkeit des Täters zu suchen sein dürfte.

Trotz der aufgefundenen Gegenstände, unter denen sich im übrigen keine rechtsextremen CDs befanden, ist aus polizeilicher Sicht ein rechtsmotivierter Hintergrund, der die Motivlage für die Gewalttat wesentlich beeinflusst hätte, nicht abzuleiten.

Ein möglicher Erklärungsansatz der Taten des Martin Peyrel könnte in einer starken Affinität zu Waffen und der möglichen Verstärkungsrolle von Computerspielen („Killerspiele“) gesehen werden.

Wegen der Selbsttötung des Amokschützen konnte dessen strafrechtliche Verfolgung wegen des in der Frage angesprochenen Sachverhalts nicht erfolgen.

Zu 8.1:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiums Niederbayern wurden die Ermittlungen zum Tötungsdelikt (Mord) an dem Obdachlosen Andreas Pietrzak in der Nacht vom 05.05.2006 durch die Kriminalpolizeiinspektion Straubing, Kommissariat 1 (Tötungsdelikte) in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissariat 5 (Staatschutz) geführt.

Im Ergebnis der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass die Tat durch einen Angehörigen der örtlichen Neonazi-Szene begangen wurde, welcher mit dem Opfer vorübergehend im sogenannten „Armenhaus“ in Plattling zusammenlebte. Da der Beschuldigte K. der örtlichen Skinhead-Szene zuzuordnen war und das Opfer aus Polen stammte, wurde von Anfang an im Rahmen der Ermittlungen auch eine „politische Motivation“ (Fremdenfeindlichkeit) in Betracht gezogen. Dieses bestätigte sich allerdings bei den Ermittlungen nicht.

Als Motiv wurde vielmehr eine persönliche Auseinandersetzung (Forderungssache) zwischen den Beteiligten festgestellt.

Die aus der Quelle „Opferperspektive“ zitierte Aussage des Täters „... weil man dem Polen eine Abreibung verpassen müsse ...“ kann bestätigt werden. Hierzu muss allerdings aus dem Ermittlungsergebnis angemerkt werden, dass der hier verwendete Begriff „Pole“ nicht als Volksgruppe gemeint war, sondern das Opfer in diesem Kreis seiner Bekannten als der „Pole“ gerufen wurde. Der „Pole“ ist in diesem Zusammenhang wie ein Spitzname verwendet worden bzw. zu sehen. Eine fremdenfeindliche Motivation kann entsprechend dem Ermittlungsergebnis aus dieser Aussage nicht abgeleitet werden.

Zu 8.2:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West gab es sowohl zum Zeitpunkt der Ermittlungen als auch nach aktueller Überprüfung weiterhin keine Hinweise, dass die „rechte“ Einstellung des Täters mitursächlich für seine Tatbegehung war oder ein anderweitiger rechtsextremistischer oder sonstiger rechtsorientierter Hintergrund für das Tatgeschehen relevant gewesen sein könnte. Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums war ausschließlich ein eskalierendes Streitgeschehen wegen der Lautstärke der durch den Täter in dessen Wohnung betriebenen Musikanlage, u. a. in Verbindung mit der psychischen Erkrankung des Täters und nicht zuletzt der erheblichen Alkoholisierung von Täter und Opfer ursächlich.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen bezeichnete sich der Beschuldigte als rechtsorientiert. Bei ihm wurde neben anderer Musik auch „rechte“ Musik aufgefunden. Eine Überprüfung durch das damalige Staatschutzkommissariat der Kriminalpolizeiinspektion Memmingen ergab keine Hinweise auf indizierte oder verbotene „rechte“ Musik. Opfer und Täter kannten sich (Nachbarn) und konsumierten immer wieder gemeinsam Alkohol. Dabei kam es immer wieder zu Streitereien. Gelegentlich sei auch die „rechte Gesinnung“ des Täters Diskussionsthema gewesen.

Im Rahmen der Urteilsfindung war durch das Landgericht Memmingen die bei dem Täter festgestellte emotional-instabile psychopathologische Persönlichkeitsstörung zu berücksichtigen. Es wurde deshalb von einer zur Tatzeit erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit ausgegangen.

Abschließend kam das LG Memmingen im Urteil zu der Überzeugung, dass die Unterbringung des Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus erforderlich sei.